



Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 06. Mai 2009

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435 ff, ZHFRUG), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20.11.2007 (GBl. S. 511 ff, EHFRUG) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20.11.2007 (GBl. S. 517 ff, EHFRUG) hat der Senat der Universität Ulm am 30.04.2009 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften vergibt die Universität Ulm ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. Mai, der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Der Antrag ist in elektronischer Form zu stellen, es sei denn eine elektronische Antragstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen;
 - b) Darstellung des bisherigen Werdegangs und einen schriftlichen Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet,

- c) Nachweise darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet. Welche Studiengänge als verwandt gelten, ergibt sich aus der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. der Nachweis eines Bachelorabschlusses mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen im Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren. Ein Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kann z.B. ein Bachelorabschluss im Bereich Betriebswirtschaft/Volkswirtschaft mit Prüfungsleistungen im Umfang von 15 Leistungspunkten im Bereich Mathematik/Statistik sein,
2. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse; der Nachweis kann erfolgen durch
 - den Test of English as a Foreign Language ([TOEFL) mit mindestens 570 paper-based TOEFL-test Punkten bzw. 230 computer-based TOEFL-test Punkten bzw. 88 internet-based TOEFL-test Punkten oder einen vergleichbaren Nachweis oder
 - durch Prüfungsleistungen während des Hochschulstudiums in Englisch im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten.

- (2) Die überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisse werden durch den

- a) Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 2,5 oder besser oder wenn noch kein Abschluss vorliegt, durch die
- b) Bachelorarbeit mit der Note 2,0 oder besser oder wenn noch keine Bachelorarbeitsnote vorliegt durch
- c) bis zum Bewerbungstermin erbrachte Prüfungsleistungen im Studienumfang von mindestens 140 ECTS mit der Durchschnittsnote 2,5 oder besser

nachgewiesen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl in zwei Stufen. In der ersten Stufe wird im Rahmen einer Vorauswahl eine Auswahl nach den in Abs. 2 genannten gewichteten Kriterien über die Teilnahme an einem Auswahlgespräch entschieden.

Unter den vor ausgewählten Bewerbern wird in der zweiten Stufe die Zulassungsentscheidung nach dem Ergebnis der in Abs. 2 genannten gewichteten Kriterien und zusätzlich nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs getroffen.

- (2) Die Vorauswahl erfolgt nach folgenden Kriterien und folgender Gewichtung:
 - a) Ergebnis der Bachelorabschlussnote (Gewicht 0,5) oder Ergebnis der Bachelorarbeit (Gewicht 0,5) oder Ergebnis der bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen (Gewicht 0,5);
 - b) die Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen in den Modulen Mathematik/Statistik (Gewicht 0,25).

Die Noten werden mit der Gewichtung multipliziert, anschließend addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Note wird unter den Bewerbern eine Rangliste erstellt. Es wird auf 2 Stellen hinter dem Komma gerechnet und nicht gerundet. Die beste Note steht an der ersten Stelle der Rangliste. Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzuladenden rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften.

- (3) Besteht bei der Auswahl in der ersten Stufe nach dem Ergebnis der Vorauswahl noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 5 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch wird von einer Auswahlkommission durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Durchführung der Auswahlgespräche werden mindestens eine Woche vorher durch die Universität bekannt gegeben.
- (2) Die Bewertung im Auswahlgespräch erfolgt anhand eines vom Zulassungsausschuss mit den Mitgliedern der Auswahlkommissionen abgestimmten Bewertungsmaßstabs nach dem Maß der im Auswahlgespräch festgestellten Motivation und Eignung für das Masterstudium. In diesem Gespräch werden daher insbesondere Inhalt der Bachelorarbeit, fachliche Kompetenz in den Wirtschaftswissenschaften sowie Motivation zum Studium erörtert.
- (3) Die Mitglieder einer Auswahlkommission führen ein gemeinsames Gespräch mit dem Bewerber für die Dauer von in der Regel 20 Minuten.
- (4) Über das Auswahlgespräch ist von einem Mitglied der Auswahlkommission eine Niederschrift zu fertigen, in der folgende Angaben enthalten sein sollen: Name des Bewerbers, Zeitpunkt, Ort und Dauer des Auswahlgesprächs, angesprochene Themenbereiche, Note gemäß Abs. 6. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen.
- (5) Wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wird die Note 5,0 vergeben. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (6) Nach Abschluss der Auswahlgespräche bewerten die Mitglieder der Auswahlkommission gemeinsam den Gesamteindruck mit einer einvernehmlich festgelegten Gesamtnote nach folgender Skala:

- 1 = erheblich über dem Durchschnitt
- 2 = über dem Durchschnitt
- 3 = durchschnittlich
- 4 = unter dem Durchschnitt
- 5 = erheblich unter dem Durchschnitt

Es dürfen Zwischennoten mit einer Stelle nach dem Komma gebildet werden; es wird nicht gerundet.

- (7) Die Note aus dem Auswahlgespräch erhält das Gewicht 0,25. Es wird auf 2 Stellen hinter dem Komma gerechnet und nicht gerundet.
- (8) Die gewichteten Noten nach § 4 Abs. 2 und die gewichtete Note des Auswahlgesprächs nach Abs. 7 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Note wird unter den Teilnehmern des Auswahlgesprächs eine Rangliste erstellt. Die beste Note steht an der ersten Stelle der Rangliste. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Es wird auf 2 Stellen hinter dem Komma gerechnet und nicht gerundet.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Zulassungsausschusses und der Auswahlkommissionen.
- (2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn
 - d) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - e) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Bewerber, die zur zweiten Stufe oder nach dem Ergebnis der Kombination der Zulassungskriterien gemäß § 5 Abs. 8 nicht zugelassen wurden, erhalten von der Universität einen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 7 Zulassungsausschuss, Auswahlkommissionen

- (1) Es werden ein Zulassungsausschuss und Auswahlkommissionen eingesetzt. Der Zulassungsausschuss und die Auswahlkommissionen bestehen aus mindestens zwei Personen.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses und der Auswahlkommissionen sowie deren Stellvertreter werden durch den Fakultätsvorstand der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften bestellt. Eine Person kann gleichzeitig Mitglied des Zulassungsausschusses und einer Auswahlkommission sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen

Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm vorbehaltlich des Absatzes 2 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2009/2010.
- (2) § 2 Abs. 1 findet erstmals für das Sommersemester 2010 Anwendung.
- (3) Gleichzeitig tritt folgende Zulassungssatzung außer Kraft:

Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 20.07.2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 17 vom 31.07.2006, S. 175 - 178).

Ulm, 06. Mai 2009

gez.

Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling

Präsident